Steffen Tuschling

Die Sprachenverfügungen für den Konfirmandenunterricht in der Provinz Schlesien von 1872 bis 1919 und ihre Auswirkungen auf die Sorben

In der Zeit des Deutschen Kaiserreichs war die sorbische Sprache in Preußen bekanntermaßen zunächst in der Schule und dann auch in der Kirche schwerstem Druck ausgesetzt. Unter Verletzung des muttersprachlichen Prinzips des Protestantismus ergriff die evangelische Kirchenbehörde besonders in der preußischen Oberlausitz rigide Maßnahmen zur Durchsetzung des Deutschen unter Verdrängung des Sorbischen in der Kirche. Am wirkungsvollsten dürften die Schritte zur Abschaffung des sorbischen Konfirmandenunterrichts gewesen sein. Erst diese kirchliche Ent-Alphabetisierung der Jugend schuf die Grundlage für die spätere Abschaffung sorbischer Gottesdienste und den dadurch rasant zunehmenden Prestigeverlust der bald nur noch in Haus und Hof „nützlichen" sorbischen Sprache.

Einige Dokumente, die das Vorgehen der Kirchenleitung gegen den sorbischen Konfirmandenunterricht sowie dessen (zu) späte Wiederzulassung nach dem Ersten Weltkrieg dokumentieren, sollen hier der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Verfasser hat sie teils im Staatsarchiv Breslau (Archiwum Państwowe we Wrocławiu), Bestand Evangelisches Konsistorium Schlesien, teils im Berliner Evangelischen Zentralarchiv bei seiner Arbeit am Projekt „Die Evangelische Landeskirche in Preußen und die Sorben im Kaiserreich" erschlossen.

Zunächst gilt es die wichtigsten Zusammenhänge zur kirchlichen Ordnung der Zeit und zum Konfirmandenunterricht zu klären, bevor die Quellentexte selbst dokumentiert werden.

Die kirchliche Ordnung

Zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs und der Weimarer Republik gehörten die evangelischen Kirchengemeinden der preußischen Oberlausitz (damalige Kreise Hoyerswerda, Rothenburg I und Rothenburg II) zur Kirchenprovinz Schlesien der unierten Evangelischen Landeskirche (Alt-)Preußens.[1] Diese Kirche wurde seit 1850 vom *Evangelischen Oberkirchenrat* (EOK) in Berlin geleitet, einer kirchlich-weltlichen Kollegialbehörde, die direkt dem preußischen König als *summus episcopus* unterstellt war. Damit war die evangelische Kirche entsprechend der preußischen Verfassung keine Staatskirche mehr und der römisch-katholischen Kirche gleichgestellt – zumindest formal.[2] Denn zwar war

---

[1] Im Jahr 1817 waren auf den *Unionsaufruf* König Friedrich Wilhelms III. hin die (in ihrer großen Mehrheit) lutherischen und die (seltener) reformierten Kirchengemeinden Preußens zu einer *evangelischen* Kirche zusammengefasst (*uniert*) worden. Die nach 1864 gewonnenen „neupreußischen" Gebiete Schleswig-Holstein, Hannover etc. wurden in die preußisch-unierte Kirchenorganisation nicht mehr einbezogen, sie behielten ihre je eigenen, selbständigen Landeskirchen.

[2] In der revidierten Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 heißt es in Artikel 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere

nun die Verwaltung durch das Kultusministerium abgeschafft, doch sollte sich zeigen, dass die Tradition und besonders die Bindung an das Staatsoberhaupt – den Monarchen – für eine Kontinuität des staatskirchlichen Bewusstseins in der Kirche von den Spitzenbehörden über die Pfarrer bis in die Gemeinden hinein sorgten. Zwar hatte bereits die Generalsynode von 1846 die Einführung einer presbyterial-synodalen Ordnung gefordert, also die Leitung der Gemeinden durch selbständige Kirchenräte (Presbyterien) und der Landes- bzw. Provinzialkirche durch aus den Gemeinden gewählte Synoden. Doch selbst die Verwirklichung abgeschwächter Ansätze kirchlicher Autonomie auf der Ebene der Gemeinden, Regionen und Provinzen, die König Friedrich Wilhelm IV. im Anschluss angestrebt hatte,[3] ließ in den östlichen Provinzen noch bis 1873/76 auf sich warten. Dann erst bekamen Brandenburg, Pommern, Posen, Preußen, die Provinz Sachsen und Schlesien mit der *Kirchengemeinde- und Synodalordnung* ihre Kirchenverfassung und es wurden Gemeinde-Kirchenräte, Kreis- und Provinzialsynoden gewählt.[4]

Mit der evangelischen Kirchenleitung für die Provinz Schlesien war das Königliche Konsistorium in Breslau beauftragt, an dessen Spitze ein weltlicher *Präsident* (Jurist) stand. Die geistliche Aufsicht übte – zunächst über ganz Schlesien – ein *Generalsuperintendent* aus. 1905 dann wurde für den Regierungsbezirk Liegnitz, zu dem auch die preußische Oberlausitz gehörte, eine eigene Generalsuperintendentur errichtet.

Zur Kirchenprovinz Schlesien gehörte 1880, dem ersten Jahr, in dem der EOK dies zählen ließ, die erhebliche Anzahl von 80 so genannten *utraquistischen* Gemeinden, womit gemeint war, dass sich in ihnen Gottesdienst und Seelsorge zweisprachig vollzogen. Allein die sechs tschechischen reformierten Gemeinden waren aus der historisch bekannten *utraquistischen Bewegung* der böhmischen Reformation hervorgegangen (benannt nach der Darreichung des Abendmahls *sub utraque* – unter beiderlei Gestalt). Die 51 Gemeinden mit polnischer Predigtsprache dagegen hatten genauso wie die 23 sorbischen Gemeinden lutherischen Bekenntnisstand.

Die sorbischen Parochien gehörten zu den *Diöcesen* (Kreissynoden, Superintendenturen) Hoyerswerda, Rothenburg I und Rothenburg II. Davon lagen Hoyerswerda/Wojerecy, Bluno/Bluń, Groß Särchen/Zdźary, Lohsa/Łaz, Uhyst a.d. Spree/Delni Wujezd, Merzdorf/Łućo, Spreewitz/Sprejcy, Groß Partwitz/Parcow, Geierswalde/Lejno, Schwarzkollm/Čorny Khołmc und Tätzschwitz/Ptačecy in der *Diöces* Hoyerswerda. Zur I. Rothenburger Superintendentur gehörten Groß Radisch/Radšow, Collm/Khołm, Gebelzig/Hbjelsk, Petershain/Hóznica, Förstgen/Dołha Boršć, Krischa-Tetta/Křišow-Ćětow und Creba/Krjebja, zur II. zählten Klitten/Klětno, Muskau Land/Mužakow kraj,

---

Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

[3] Vgl. J. F. Gerhard Goeters/Rudolf Mau (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 1, Leipzig 1992, S. 402 ff.

[4] Allerhöchster Erlass vom 10. September 1873 betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen, in: Kirchliches Amtsblatt für die Provinz Schlesien No. 21, Breslau, 26. September 1873, S. 93 (94–111). – Gesetzeskraft erlangte dieser Erlass erst 1876, vgl. Joachim Rogge/Gerhard Ruhbach (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2, Leipzig 1994, S. 228. – Einzig Westfalen und die Rheinprovinz, wo die staatskirchlichen Traditionen schwächer, die reformierten dagegen stärker waren, hatten bereits 1853/55 ihre presbyterial-synodale Kirchenordnung durchsetzen können; vgl. ebd. S. 94–97.

Nochten/Wochozy, Reichwalde/Rychwałd und Schleife/Slepo (historische Ortsnamenformen).[5]

Der Konfirmandenunterricht

Die Konfirmation fand zu Ostern des Jahres statt, in dem die Kinder 14 Jahre alt waren oder noch wurden. Die Schulzeit war nun in der Regel zu Ende und mit der Konfirmation als feierlichem Akt im Gottesdienst wurden die Jugendlichen, bevor sie in die Lehre oder (die Mädchen) „in Stellung" gingen, als selbständige, wenn auch nicht volljährige Glieder ihrer evangelischen Kirchengemeinde anerkannt und zur Teilnahme an der Feier des Abendmahls zugelassen.

Diesem bedeutenden Tag ging ein in Schlesien normalerweise ein Jahr dauernder, durch den Gemeindepfarrer erteilter Konfirmandenunterricht voraus. In der Regel fand er vormittags in zwei Wochenstunden statt. Obwohl die Kirchenleitung ab 1880 im Sinne einer deutlicheren Unterscheidung der Kirche von der Schule darauf drängte, den Konfirmandenunterricht nicht mehr in der Schule, sondern im Pfarr- oder Gemeindehaus zu erteilen, hielten viele Oberlausitzer Pfarrer am Unterrichtsort Schule fest.[6]

Der Konfirmandenunterricht sollte den krönenden Abschluss der Schulzeit darstellen und die Jugendlichen auf ihre „selbständige Teilnahme am evangelischen Gemeindeleben" vorbereiten.[7] Dementsprechend wurden bei Eintritt der Kinder in diesen Unterricht die Kenntnis des Lesens und Schreibens, die Fähigkeit zur Nacherzählung der wichtigsten biblischen Geschichten sowie auswendiges Vortragen biblischer „Kernsprüche", des Kleinen Katechismus Martin Luthers sowie der wichtigsten Lieder vorausgesetzt. Dies alles einzuprägen brauchte der Konfirmandenunterricht nicht mehr zu leisten, vielmehr sollte er, so das schlesische Konsistorium, die Kinder dazu befähigen, „die [H]eilige Schrift selbständig zu lesen, und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinden lebendigen Anteil zu nehmen".[8] Der Konfirmandenunterricht war also zentral am Gottesdienst der Gemeinde ausgerichtet. So war es nicht nur den muttersprachlichen Verhältnissen, sondern auch dem offiziell festgestellten Sinn und Zweck des Konfirmandenunterrichts selbst geschuldet, dass in den Gemeinden, die ihren Hauptgottesdienst in sorbischer Sprache feierten, auch auf Sorbisch unterrichtet wurde. So geschah es 1880 in 20 der 23 sorbischen Parochien.[9]

---

[5] Nachweisung der Kirchengemeinden, in denen regelmäßige Gottesdienste in einer nichtdeutschen Sprache abgehalten werden. Breslau, 16. 10. 1880; APW, Ev. Kons. I/2411, 46–51.

[6] So plädierte Superintendent Wendt aus Zibelle mit den Geistlichen seines Aufsichtsbezirks Rothenburg II vor dem Konsistorium dafür, den Konfirmandenunterricht auch weiterhin in der Schule zu halten: Superintendent Wendt an Konsistorium. Zibelle, 24. 9. 1880; APW, Ev. Kons. I/1516, 56c [Acta generalia betr. Bestimmungen über den Confirmanden-Unterricht/ Vol. VIII/ Vom Jahre 1880 bis 1887].

[7] Ed. Simons, Art. Konfirmanden-Unterweisung, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Dritter Band, Tübingen 1912, Sp. 1634–1642, hier 1636.

[8] „Allgemeine Bestimmungen" vom 15. 10. 1872; Konsistorial-Erlass vom 8. 3. 1887, zitiert durch Pfarrer Selle, Creba/Krjebja: P. Selle an Konsistorium. Creba, 21. 5. 1887; APW, Ev. Kons. III/4414, ohne Blattzählung.

[9] Einzig in Collm/Chołm, Groß Radisch/Radšow und Krischa-Tetta/Křišow-Ćětow fand kein sorbischer Konfirmandenunterricht statt: Nachweisung der Kirchengemeinden, in denen regelmäßige Gottesdienste in einer nicht-deutschen Sprache abgehalten werden, a.a.O.

Da die muttersprachliche Ausbildung in der Schule inzwischen schon sehr zu wünschen übrig ließ – seit 1875 war nur noch der Religionsunterricht in der Unterstufe (das heißt vier Wochenstunden in den ersten zwei Schuljahren) auf Sorbisch zu erteilen, die sorbischen Fibeln hatte man abgeschafft – werden die Pfarrer mit dem Konfirmandenunterricht ihre Not gehabt haben. Ohnehin schon durch die Mühen zweisprachiger Amtsführung und zusätzlich durch viele Vakanzvertretungen[10] überlastet, sollten sie den mittlerweile weder im Sorbischen noch im Deutschen wirklich firmen Kindern, die zudem Schreiben und Lesen sowie Sprüche, Lieder und andere Memorierstoffe in der Schule meist nur in deutscher Sprache gelernt hatten, die Fähigkeiten vermitteln, am sorbischen Gottesdienst der Gemeinde „lebendigen Anteil zu nehmen".

Zu den Dokumenten

Bereits 1872 hatte das Breslauer Konsistorium versucht, die sprachliche Behandlung des Konfirmandenunterrichts in den nicht-deutschen Gemeinden den neuen germanisierenden Regelungen für die Schule anzupassen. Diese wahrscheinlich geheime Verfügung vom 10. Oktober 1872 lässt sich nicht mehr auffinden. Sie erzeugte eine Welle des Protests seitens der beteiligten Gemeindepfarrer und Superintendenten. Das ließ die Kirchenbehörde zunächst von ihrem Vorhaben Abstand nehmen.[11] So entstand die Verfügung vom 15. Dezember 1872, die an der muttersprachlichen Erteilung des Konfirmandenunterrichts „vorerst" festhielt (Dokument 1). Diese Verordnung ist zwar, wie auch diejenige von 1885 (Dokument 4), bereits in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts von Muka in seiner *Statistika* dokumentiert worden, jedoch sollen diese Texte auch dem heutigen Leser zugänglich gemacht werden.

Kultusminister Gustav von Goßler[12] hielt trotz der Verschärfung der Sprachenpolitik, für die er verantwortlich zeichnete, an dem Grundsatz fest, religiöse „Herzensangelegenheiten" seien in der Muttersprache zu behandeln. Daran erinnerte er noch 1882 die zuständige Liegnitzer Behörde (Dokument 2).

Im Zusammenhang mit der erstarkenden polnischen Nationalbewegung häuften sich jedoch in den achtziger Jahren die Beschwerden staatlicher Stellen beim Konsistorium über die nationalpolitische Unzuverlässigkeit evangelischer Pfarrer im polnischen Sprachgebiet Oberschlesiens. Die „notwendige" Germanisierung der dortigen Polen könne nur gelingen, wenn die evangelische Kirche dem Staat ihre Zusammenarbeit nicht versage. Der Oppelner Regierungspräsident Graf von Zedlitz-Trützschler[13] reichte 1884 beim Breslauer Konsistorium detaillierte Vorschläge des Landrats des (polnisch-evangelischen) Kreises Kreuzburg, Graf Bethusy-Hue, zur „Abhilfe" ein, die sich zentral auf den Konfirmandenunterricht bezogen (Dokument 3).

---

[10] Anfang 1885 waren von 22 sorbischen Pfarrstellen der preußischen Oberlausitz zehn (!) vakant. – EOK an Kultusminister v. Goßler, Berlin, 23. 2. 1885, EZA 7/1709, Bl. 63.

[11] Im Rückblick berichtet in *Serbske Nowiny* Nr. 25 vom 20. 6. 1885, S. 232.

[12] Gustav Konrad Heinrich von Goßler (1838–1902), preußischer Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten [Kultusminister] von 1881 bis 1891, wollte einen Ausgleich von staatlichen und kirchlichen Interessen im Schulwesen, er war Förderer der Universitäten und Museen; vgl. Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2, a.a.O., S. 510.

[13] Robert Graf von Zedlitz-Trützschler (1837–1914), später kurzzeitig (1891/92) preußischer Kultusminister, versuchte vergebens die reine Konfessionsschule durchzusetzen. Ebd., S. 520.

Entgegen der bisherigen Praxis und im Widerspruch zu den eigenen Richtlinien verbot daraufhin das Breslauer Konsistorium 1885 sowohl den Konfirmandenunterricht als auch jegliche Jugendarbeit in nicht-deutscher Sprache und schaltete so den kirchlichen Unterricht dem Schulunterricht gleich (Dokument 4). Begründete Anträge auf Ausnahmen waren zwar ausdrücklich zugelassen, sie wurden jedoch in der Folgezeit nur von wenigen Gemeinden gestellt. Die allzu seltenen Gesuche sorbischer Gemeinden bewilligte das Konsistorium in der Regel, so für Schleife, Muskau Land (für die *Unterredung mit der konfirmierten Jugend*), Klitten (für Jugendgottesdienste).[14] Ausnahme blieb Creba, wo Pfarrer Friedrich Selles Antrag auf sorbischen Konfirmandenunterricht nach langwierigem Prüfungsverfahren abschlägig beschieden wurde. Nur einige „religiöse Memorierstoffe" durfte er weiterhin auf Sorbisch lernen lassen. Tatsächlich erteilte Selle trotzdem weiter seinen Unterricht in sorbischer Sprache. Er wurde dafür vom Konsistorium disziplinarisch gerügt.[15] Es ist denkbar, dass Selle nicht der einzige Seelsorger war, der die neue Rechtslage ignorierte. Insgesamt jedoch sollte die Verfügung von 1885 weitest gehende Folgen zeitigen, indem sie dem sorbischen Gottesdienst und Gemeindeleben den Nachwuchs entzog und so die Grundlage für deren Verfall und schließlich gänzliche Abschaffung legte.

Mit dem Zusammenbruch der alten Staatsordnung und damit auch des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918 geriet die Kirchenbehörde mehrfach in die Defensive. Teile Oberschlesiens gingen verloren, in der Oberlausitz machte sich die sorbische Nationalbewegung kräftig bemerkbar. Die Behörden der neuen Republik zeigten sich, anders als die alten, nicht als kirchenfreundlich: Der Konfirmandenunterricht wurde aus den Schulen verwiesen, dem Religionsunterricht drohte dasselbe Schicksal. In dieser Situation zeigte sich das Konsistorium den stets kirchentreuen Sorben gegenüber zu Zugeständnissen bereit. Auf Druck der Pfarrer der sorbischen Gemeinden[16] wurde neben der Bewilligung von jahrzehntelang vergeblich geforderten Gehaltszulagen auch die Sprachenverfügung von 1885 zurückgenommen (Dokument 5). Es konnte also – nach Ermessen der Pfarrer – wieder sorbischer Konfirmandenunterricht erteilt werden. Diese Neuregelung wurde nicht im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, sondern sollte den Pfarrern durch die Superintendenten mitgeteilt werden. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, dass polnische und tschechische Gemeinden von diesem Zugeständnis nichts erfahren sollten.

Da die sprachlichen Verhältnisse in der preußischen Oberlausitz sich inzwischen weiter zu Gunsten des Deutschen verschoben hatten, es weiter an sorbischsprachigen bzw. gutwilligen Geistlichen mangelte und auch innerhalb der noch sorbischen Gemeinden das Prestige der Muttersprache überwiegend verloren gegangen war, fand in den zwanziger Jahren trotz der Erlaubnis von 1919 sorbischer Konfirmandenunterricht ein-

---

[14] Anträge und Bewilligungen im August/September 1885, APW, Ev. Kons. III/ 4414, Bl. 85ff.

[15] Briefwechsel P. Selle – Konsistorium vom November 1886 bis März 1888, ebd. – Zu Dr. Friedrich Selle (1858–1931), von 1884 bis 1895 Seelsorger in Creba, später in Südtirol, 1891 Begründer der sorbischen evangelischen Monatsschrift *Pomhaj Bóh*, vgl. NBS, S. 501.

[16] Am 22. Januar 1919 tagte auf Einladung von Superintendent Köhler eine *Konferenz der Geistlichen von überwiegend wendischen Gemeinden* der Kirchenkreise Hoyerswerda und Rothenburg II in Hoyerswerda. Diese Konferenz forderte von der Kirchenleitung bzw. Regierung: 1. Die Zulassung sorbischen Konfirmandenunterrichts, 2. Die Anstellung sorbischsprachiger Lehrer für den Religionsunterricht, 3. Gehaltsbeihilfen für die Geistlichen mit doppelsprachiger Amtsführung. – Protokoll der Konferenz der Geistlichen. Hoyerswerda, 22. 1. 1919, EZA 7/1709, Bl. 155f.

zig in Lohsa, Uhyst an der Spree und teilweise in Groß Särchen statt. „In Hoyerswerda versucht der Konfirmator [Pfarrer Paul Unger[17]] es nach Möglichkeit, scheitert aber an dem Willen der Eltern, die energische Pflege des Wendischen nicht mehr wünschen."[18] In der *Kulturwehr*, dem *Organ des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands,* dokumentierte Jan Skala 1926 den „Fall" des Landwirts Hans Petko aus Bluno, dem der zuständige Pfarrer Nuglisch die Taufe seines Sohnes in sorbischer Sprache verweigert hatte. Dieser Artikel ging am Rande auch auf das Problem des Konfirmandenunterrichts ein. Da die Praxis zahlreicher Pfarrer weiterhin oppressiv und zudem die Neuregelung von 1919 nie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war, musste Skala glauben, sorbischer Konfirmandenunterricht sei per „Geheimverordnung" weiterhin verboten. Das stimmte zwar nicht, beschreibt jedoch treffend die Auswirkung der jahrelangen Praxis des Kaiserreichs auf die Zeit der Weimarer Republik (Dokument 6).

Dokumentation

1. Verfügung des Konsistoriums vom 15. Dezember 1872 über die Beibehaltung des muttersprachlichen Konfirmandenunterrichts (nachträglich abgedruckt in: Kirchliches Amtsblatt für Schlesien, No. 7, Breslau, 23. April 1885, S. 49)

Nr. 5563. Breslau, den 15. Dezember 1872.
„Nachdem wir aus den in Folge unserer Verfügung vom 10. October eingereichten Berichten ersehen haben, daß eine durchgreifende Abänderung bezüglich der sprachlichen Behandlung des Confirmanden-Unterrichts in utraquistischen Gemeinden zur Zeit unthunlich erscheint, fühlen wir uns veranlaßt, vorbehaltlich späterer, weiterer Maßnahmen, anzuordnen, daß diejenigen Knaben und Mädchen, welche bereits in der Schule im Gebrauch der deutschen Sprache bis zum völlig ausreichenden Verständniß derselben gefördert sind, auch den Confirmanden-Unterricht ausschließlich in dieser erhalten sollen. Wo dagegen aus den utraquistischen Schulen zur Zeit noch solche Confirmanden hervorgehen, die die deutsche Sprache nur mangelhaft verstehen, ist, wenn es auch im Uebrigen bei der bisherigen localen Uebung vorläufig bleibt, darauf zu halten, daß jedenfalls der in der Schule in deutscher Sprache gelernte Memorirstoff nur in dieser Sprache wiederholt und zum vollen Verständniß der Kinder gebracht werde.

---

[17] Dr. Paul Hugo Oswald Unger (1865–1938), 1894–1919 Pfarrer in Geierswalde/Lejno, 1919–1934 in Hoyerswerda/Wojerecy, wo er für das sorbische Gemeindeleben verantwortlich war. Unger, der jahrelang – selbst noch als Pensionär in Görlitz 1937 – die kirchlichen Sorbischkurse für Theologen leitete und Schatzmeister der Oberlausitzer Gesellschaft derWissenschaften war, ist von der sorbischen Geschichtsschreibung völlig vergessen. Dasselbe gilt von seinem Sohn Dr. Unger jun., der als Pfarrer in Schwarzkollm/Čorny Chołmc der letzte „stellvertretende Superintendent von Hoyerswerda für wendische Angelegenheiten" war, ein Amt, das er unter Druck der NS-Politik 1942 niederlegte, nicht ohne zuvor noch beim Landrat die stillschweigende Duldung sorbischer Abendmahlsfeiern und Hausandachten erreicht zu haben. – Zu Unger sen. vgl. Heinz Graefe, Predigergeschichte von Hoyerswerda 1540–1976, in: Jahrbuch für schlesische Kirchengeschichte, Neue Folge, Bd. 61, Lübeck 1982, S. 81–123, hier S. 108 sowie APW, Ev. Kons. I/2408, Bl. 155. – Zu Unger jun.: Schreiben Dr. Unger an Konsistorium vom 12. 1. 1942 und vom 5. 3. 1942, ebd., Bl. 157 ff.

[18] Bericht des Hoyerswerdaer Superintendenten Köhler an das Breslauer Konsistorium vom 22. 12. 1929, APW, Ev. Kons. I/2408, Bl. 107.

Euer Hochwürden veranlassen wir, diese Bestimmungen baldigst zur Kenntniß der utraquistischen Geistlichen der Diöces zu bringen, und bei den Kirchen-Visitationen darauf zu achten, daß unsere Anordnungen genau befolgt werden.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Wunderlich.
An den Königlichen Superintendenten Herrn N.
Hochwürden in N."

2. Kultusminister von Goßler über sprachliche Behandlung religiöser Unterrichtsstoffe (Ministerialreskript vom 16. 1. 1882, wiedergegeben in einem Schreiben der Liegnitzer Regierung an das Konsistorium vom 7. 1. 1885; APW, Ev. Kons. III/4414, Bl. 73 f.)

Regierung Liegnitz an Consistorium Breslau, 7. 1. 1885.
„[...] Was den Religionsunterricht betrifft, so ist nur daran zu erinnern, daß er dem deutschen Sprachunterricht nicht dienstbar zu machen ist. Daraus folgt, daß der Gebrauch wendischer Sprache auf diesem Gebiete, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden, zu gestatten ist. Dies ist der Fall, wenn der in deutscher Sprache ertheilte Religionsunterricht ein sachliches Verständniß noch nicht finden kann. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in sprachlicher Beziehung läßt sich Maßgebendes, welches alle Verhältnisse trifft, nicht hinstellen. Im Allgemeinen wird gelten können, daß in wendischen Schulen, welche nur herkömmlich noch so bezeichnet werden, in denen aber die Mehrzahl der Kinder vom Hause aus schon deutsch versteht, der Religionsunterricht auch in dieser Sprache zu ertheilen ist, wenn es auch in diesem Falle erwünscht bleibt, daß der Lehrer des Wendischen kundig ist, um von dieser Sprache bei der Minderzahl nach Bedürfniß, bis ein ausreichendes Verständniß im Deutschen erzielt ist, dolmetschenden Gebrauch zu machen. In den eigentlich wendischen Schulen wird der Religionsunterricht auf der Unterstufe und bis ein hinlängliches Verständniß der deutschen Sprache erreicht ist, in der Muttersprache der Kinder ertheilt. Tritt der Fall ein, daß in der Oberstufe auch in der Religion in deutscher Sprache unterrichtet werden kann, so ist doch der religiöse Memorirstoff auch in wendischer Sprache zu erlernen, und den Kindern zu diesem Zwecke Anleitung und Uebung im Wendischen Lesen zu geben. In den wendisch-deutschen Schulen wird den wendischen Kindern bei ihrem Eintritt in die Schule der religiöse Stoff durch die Muttersprache zugänglich zu machen sein. [...]"

3. Regierungspräsident Graf von Zedlitz-Trützschler beschwert sich über die Pfarrer und unterbreitet dem Konsistorium Vorschläge zum Konfirmandenunterricht (APW, Ev. Kons. I/2411, S. 60–68)

Regierungspräsidium Oppeln an Consistorium Breslau. Oppeln, 4. 2. 1885.
„Wie dem Königlichen Consistorium nicht unbekannt sein wird, bemüht sich die hiesige Regierung schon seit längerer Zeit, der Kenntniß und Anwendung der deutschen Sprache auch bei der hiesigen polnischen Bevölkerung allmählich eine immer größere Ausdehnung zu verschaffen, und diese Kenntniß schließlich zu einem Allgemeingut der ganzen Einwohnerschaft zu machen. Wenn diese Bestrebungen bis jetzt noch nicht den

gewünschten Erfolg gehabt haben, so dürfte das zum nicht geringen Theil auch auf das Verhalten der Geistlichkeit zurückzuführen sein, welche letztere – und zwar nicht blos die katholische – sich den gedachten Bestrebungen wenig förderlich erweist, und stellenweise sogar entgegen arbeitet. […]"

Beigefügt: die Vorschläge des Kreuzburger Landrats Graf Bethusy-Hue.

Graf Bethusy an Regierungspräsidium Oppeln. Kreuzburg, 25. 7. 1884.
„1. Der Confirmandenunterricht muß überall deutsch ertheilt werden (dies gewährt zugleich eine wirksame Controle des Schulunterrichts).
2. Die Kinder erhalten beim Verlassen der Schule deutsche Gesangbücher gratis aus der Schul- evtl. aus der Staatskasse.
3. Die Zahl der deutschen Gottesdienste ist überall allmählig zu vermehren, die der polnischen zu vermindern. Das Maß, in welchem dies zu geschehen hat, richtet sich in den einzelnen Fällen nach den lokalen Verhältnissen.
4. Wo zwei oder mehr Kirchen von demselben Geistlichen besorgt werden, ist darauf zu halten, daß nicht an einem Sonntag in einer derselben deutsch und polnischer, in der anderen aber gar kein Gottesdienst stattfindet, so daß jedem Gemeindeglied möglichst Gelegenheit geboten wird, an jedem Sonntag in seiner Kirche deutschen oder polnischen Gottesdienst zu besuchen.
5. Die Kinder sind dringend zu ermahnen, nach dem Verlassen der Schule auch den deutschen Gottesdienst, namentlich an den Sonntagen zu besuchen, an welchen in ihren Kirchen nur solcher und kein polnischer abgehalten wird.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß an vielen Orten bei solcher Einwirkung viele Eltern, welche jetzt nur den polnischen Gottesdienst besuchen, ihre Kinder bald in den deutschen begleiten und daß es bald möglich würde, den deutschen mit dem polnischen Gottesdienst da alternieren zu lassen, wo er jetzt nur den 3. oder 6. Sonntag, an einzelnen Orten noch viel seltener, gehalten wird.
Vor allem aber ist mit dem Aberglauben zu brechen, daß das Volk in Oberschlesien nur polnisch fromm beten könne und an dessen Stelle die Überzeugung zu setzen, daß fruchtbringende Religiosität durch fortschreitende Bildung und mäßige Wohlhabenheit gefördert, diese beiden aber in Oberschlesien ausschließlich vermittelt bzw. erworben werden durch die deutsche Sprache."

4. Die Verordnung vom 22. April 1885 zur Abschaffung nicht-deutschen Konfirmandenunterrichts (Kirchliches Amtsblatt für Schlesien, No. 7, Breslau, 23. April 1885, S. 48)

„Betrifft sprachliche Behandlung des Confirmanden-Unterrichts etc. in utraquistischen Gemeinden. Königliches Consistorium der Provinz Schlesien. Nr. 4636. Breslau, den 22. April 1885.
Aus den infolge unserer Circular-Verfügung vom 23. Juli v.J. No. 8077 erstatteten Berichten haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß es an der Zeit ist, die in der nachfolgenden Verfügung vom 15. Dezember 1872, betreffend die sprachliche Behandlung des Confirmanden-Unterrichts in utraquistischen Gemeinden vorbehaltenen Maßregeln zu treffen. Wir veranlassen deshalb die betheiligten Herren Geistlichen, künftig folgende Vorschriften genau zu beachten:

Der Confirmanden-Unterricht ist in deutscher Sprache zu ertheilen und die fremde nur insoweit als die noch mangelnde deutsche Sprachkenntnis der Kinder es nothwendig macht, zu Hilfe zu nehmen.
Dasselbe gilt von den Jugendgottesdiensten, den Kinderlehren und der Besprechung mit der confirmirten Jugend.
Die Confirmanden sind nicht nach der Sprache, sondern bei zu großer Zahl nach dem Geschlecht oder nach Jahrgängen zu theilen.
Im Uebrigen bewendet es bei der gedachten Verfügung vom 15. December 1872.
Wo Schul- oder sonstige Verhältnisse des Orts eine Abweichung von dieser Vorschrift nothwendig machen, sehen wir geeigneten Vorschlägen unter eingehender Begründung mit dem Antrage auf Genehmigung entgegen.

Stolzmann.
An die Herren Superintendenten und Geistlichen der Provinz."

5. Die Aufhebung des Verbots sorbischen Konfirmandenunterrichts von 1919 (EZA 7/ 1709, Bl. 167)

Konsistorium Schlesien an die Superintendenten Köhler (Hoyerswerda) und Nay (Rothenburg II). Breslau, 10. 2. 1919.
„Von der Verhandlung vom 22. Januar 1919 und den dazu erstatteten Berichten haben wir mit Interesse Kenntnis genommen. Wir danken Euer Hochwürden und den beteiligten Geistlichen für die Aufmerksamkeit, die Sie der wichtigen Frage der Bekämpfung wendischer Absonderungsbestrebungen widmen, und für die Arbeit zur Behebung der drohenden Gefahren, und vertrauen, daß auch weiterhin von Ihnen alles geschehen wird, was in dieser Richtung von der evangelischen Kirche getan werden kann. Erwünscht ist es uns, daß wir über alle wichtigen Vorkommnisse dauernd auf dem Laufenden gehalten werden.
Was in der Verhandlung gestellten drei Anträge anbetrifft so bemerken wir dazu:

1. Bei der Erteilung des Konfirmanden-Unterrichts muß in erster Linie das Ziel des Unterrichts, das christliche Glaubensleben der Kinder zu wecken und ihnen die erforderliche Kenntnis und das Verständnis für die Heilstatsachen zu vermitteln, im Auge behalten werden. Soweit es nach gewissenhafter Erwägung der Herren Geistlichen der Erreichung dieses Ziels nicht hinderlich, vielmehr förderlich erscheint, erklären wir uns mit der Verwendung der wendischen Sprache im Konfirmandenunterricht einverstanden.
2. Wegen der für den Religionsunterricht in der Schule geäußerten Wünsche haben wir Abschrift der Verhandlung und der Berichte der Regierung in Liegnitz zum zuständigen Befinden übersandt.
3. Dem Wunsche der Herren Geistlichen, daß für die Frage der Schwierigkeit der Pfarramtsverwaltung und der Gewährung von Grundgehaltszuschüssen die Zweisprachigkeit einer Gemeinde entscheidend mit in Betracht gezogen werden, stehen wir durchaus sympathisch gegenüber. Soweit die Verhältnisse des Zuschußfonds es gestatten, werden wir auch gern die Gewährung entsprechender Beihilfen für die Zuschüsse an leistungsschwache Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Provinzialsynodalvorstand in Erwägung nehmen. Wir werden die Sachlage für die einzelnen in Betracht kommenden Kirchengemeinden nachprüfen und gegebenen Falls das Weitere veranlassen.

Euer Hochwürden ersuchen wir, den Geistlichen an den wendisch sprechenden Gemeinden Ihrer Diözese von diesem Bescheid in Kenntnis zu setzen.

gez. Schuster."

6. Jan Skala zur Rechtslage des Konfirmandenunterrichts im Jahre 1926 (Kulturwehr, 2. Jg., Berlin 1926, S. 37–41, hier: 40 f.)

„[...] Um jedoch auch Herrn P[astor] Nuglisch in Grosspartwitz gerecht zu werden, muss auf eine Verordnung des (ehemaligen) Königlichen Konsistoriums hingewiesen werden, die 1883 [sic] als vertraulich erlassen worden und die auch heute noch gültig ist und die untergeordneten kirchlichen Organe verpflichtet. Sie lautet u.a.: [es folgt die Verordnung vom 22. 4. 1885].
Es liegt in der Natur der innerlich-religiösen und kirchlich gesinnten Lausitzer Serben, dass sie zu allem ihnen angetanen Unrecht bisher schwiegen. Wie aber alles seine Grenzen hat, so auch die Geduld eines gequälten Volkes; es zeigt sich hier recht deutlich ein mene tekel für die germanisierende evangelische Kirche Preussens: Unrecht tun gedeiht ebensowenig wie unrecht Gut. [...]"

Abkürzungen:

APW, Ev. Kons.	Archiwum Państwowe we Wrocławiu (Staatsarchiv Breslau), Bestand Evangelisches Konsistorium Schlesien.
EZA	Evangelisches Zentralarchiv, Berlin.
NBS	Nowy biografiski słownik k stawiznam a kulturje Serbow, Budyšin 1984.